

rung auch für diese Klasse die volle wirtschaftliche Freiheit herstellte. Hand in Hand mit dem Regulierungswerk ging die Aufteilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Ackerparzellen zu kompakten Einzelwirtschaften; dies alles wurde durch die neubegründeten Generalkommissionen geleitet.

Während Hardenberg in der Frage der Agrarreform vor den Wünschen der Gutbesitzer ziemlich weit zurückgewichen war, blieben die Klagen aus den Kreisen des Handwerks und seiner Gönner, die sich gegen die Herstellung einer unumhänkten Gewerbefreiheit richteten, ohne Wirkung, und die Zünfte, die jetzt gar keine Vorteile mehr boten, gerieten mehr und mehr in Verfall, während allerdings auf der anderen Seite den Fabrikanten nach allen Richtungen hin die Bahn freigemacht worden war. Die Reglementierung der Gewerbe hörte ebenso auf wie ihre künstliche Beförderung durch den Staat. Der niedrige Tarif, den die französischen Behörden statt der hohen Schutzzölle und Warenverbote eingeführt hatten, erschien auch für die Zukunft genügend zum Schutze der einheimischen Industrie gegen die Konkurrenz des Auslandes. Die auf Herstellung des alten Merkantilsystems gerichteten Bestrebungen haben ihr Ziel nicht erreicht. Das neue Zollgesetz von 1818 belegte die fremden Manufakturwaren mit Säzen, die etwa 10 v. H. des Wertes betragen, und die Kolonialwaren mit Säzen von doppelter Höhe. Man glaubte bei den ungünstigen Grenzen mit den Zollsätzen nicht wesentlich über die Schmugglerprämie hinausgehen zu dürfen, um nicht zugleich den handelspolitischen und den finanziellen Erfolg zu gefährden. Die Zölle wurden aber jetzt lediglich an der Grenze erhoben; der innere Markt war erst jetzt vollkommen freigeworden.

Bei dieser neuen Regelung des Zollwesens schwebte schon der Plan vor, die Akzise, die ja früher auch das Instrument der Schutzzollpolitik gewesen war, in ihrer alten Gestalt völlig aufzuheben. An ihre Stelle sollten allgemeine Verbrauchssteuern für Stadt und Land treten, die nur von wenigen besonders ertragreichen Gegenständen zu erheben waren. Der Finanzminister von Bülow, ein Neffe Hardenbergs, früher im westfälischen Dienst und an dem napoleonischen Finanzsystem geschult, hatte den Plan verfolgt, unter die Gegenstände der Besteuerung hauptsächlich auch Mehl und Fleisch aufzunehmen, während er auf die Heranziehung des Adels zur Grundsteuer verzichtete. Dieser Plan wurde aber 1817 im Staatsrat durch den heftigen Widerstand Humboldts und seiner Gesinnungsgenossen zu Fall gebracht und später, nachdem Bülow von seiner Stellung zurückgetreten war, durch den Finanzminister Klewiz nur stückweis zur Ausführung gebracht. Die allgemeinen Konsumtionssteuern traten 1819 an die Stelle der Akzise, aber sie erstreckten sich nur auf Wein, Bier, Braunkwein und Tabak; und da ihr Ertrag kein ausreichender Ersatz für die Akzise war, so sah man sich genötigt, den Ausfall durch eine neue direkte Steuer zu decken, eine Personalsteuer, die an die alten Kopfsteuern mit ihren Abstufungen nach den verschiedenen Ständen anknüpfte und vier Klassen von Steuerpflichtigen unterschied, wie sie nach äußeren Merkmalen des Besitzes und der Lebenshaltung festgesetzt werden sollten. Diese sogenannte Klassensteuer ist 1820 zur Einführung gelangt, aber nicht allgemein, da 132 größere Städte es vorzogen, statt dieser schwer zu veranlagenden direkten Abgabe lieber die Wahl- und Schlachtsteuer auf sich zu nehmen. Die Grundsteuern sind in ihrer alten provinziellen Unübersichtlichkeit erhalten geblieben bis zu der Reform des Jahres 1861; die Wahl-

und Schlachtsteuer ist seit 1851 mehr und mehr eingeschränkt und 1873 wieder gänzlich aufgehoben worden; von der Klassensteuer spaltete sich 1873 eine klassifizierte Einkommensteuer ab, und diese Zwischenstufe führt hinüber zu der heute bestehenden Einkommensteuer.

Es war in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse doch eine große Leistung der Hardenbergschen Verwaltung, daß man schon fünf Jahre nach dem Kriege zu einer gesunden und dauerhaften Regelung der arg zerrütteten Finanzen gelangt war. Der Staatshaushalt wies damals einen jährlichen Gesamtbedarf von 50 Millionen Talern auf, die nach Abschluß der Steuerreform volle Deckung durch die Einkünfte fanden. Die Staatsschuld ist in einem amtlichen Bericht 1820 auf 180 Millionen angegeben worden; sie war aber mit Zurechnung der schwebenden Schulden noch um etwa 50 Millionen höher — kein Wunder bei dem Druck der Kriegslasten, die von 1806 bis 1813 auf 1½ Milliarden Francs geschätzt worden sind. Diese Staatsschuld, die bisher in zahllose, unter den verschiedensten Bedingungen aufgenommene Einzelposten zerfiel, wurde durch Gesetz vom 17. Januar 1820 in eine einheitliche unkündbare Schuld zu einem Zinssatz von 4 Prozent verwandelt; ihre Verzinsung und Tilgung wurde fest geregelt und unter die Aufsicht einer ganz unabhängigen Behörde, der noch heute bestehenden Hauptverwaltung der Staatsschulden gestellt. In den nächsten zehn Jahren wurden über 62 Millionen Schulden getilgt. In den dreißiger Jahren waren die finanziellen Schwierigkeiten völlig überwunden; 1838 konnten die Zinsen sämtlicher Staatsschuldsscheine von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt werden.

Das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 enthielt die feierliche Versicherung, daß die bestehende Staatsschuld nicht vermehrt werden sollte ohne Zustimmung der Reichsstände, der Volksrepräsentation, deren Einführung damit abermals ausdrücklich verheißen wurde. Die Verfassungsfrage war wohl die brennendste und schwierigste unter den politischen Fragen jener Zeit. Der Plan, den die preußische Regierung im Auge hatte, kam darauf hinaus, die Volksrepräsentation organisch aufzubauen auf der Unterlage der großen Kommunalverbände in Kreis und Provinz. Es sollte eine ständische Verfassung in zeitgemäßer Umwandlung sein, in der an Stelle des Adels der große Grundbesitz an erster Stelle stand, neben ihm die Vertreter der Stadt- und Landgemeinden. Die Wirksamkeit dieser Reichsstände sollte hauptsächlich bestehen in der Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger betreffen, einschließlich der Besteuerung. Sie sollte außerdem eine gewisse Finanzkontrolle ausüben durch die Entgegennahme regelmäßiger Rechenschaftsberichte der Staatsschuldenverwaltung.

Die Kommission zur Vorberatung der ständischen Angelegenheiten, die das Gesetz von 1815 in Aussicht gestellt hatte, ist erst im Jahre 1817 zusammengetreten. Einige ihrer Mitglieder (Altenstein, Beyme, Klewiz) bereisten zunächst die verschiedenen Provinzen, um die Ansichten der Stände oder der Notabeln über das Verfassungswerk kennen zu lernen. Diese Ansichten standen vielfach in Widerspruch mit einander und boten nur wenig brauchbares Material für die Neueinrichtung der Provinzialstände. Ganz besonders schwierig aber war die Aufgabe, die man sich damals gestellt hatte, eine einheitliche Landgemeindefürderung für den ganzen preußischen Staat herzustellen, die neben der Städteordnung das Fundament für den gesamten Bau der kommunalen Körperschaften